

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Förirtztal vom 18.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat Förirtztal in seiner Sitzung am 03.05.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung Friedhofssatzung der Gemeinde Förirtztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Förirtztal vom 17.11.2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förirtztal Nr. 11/2020 am 25.11.2020 (Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt, vom Bestattungstag an berechnet, 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt, vom Bestattungstag an berechnet, 15 Jahre.
- 3) Erfolgt eine weitere Bestattung in einer Grabstätte, ist die Ruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten entsprechend Absatz 1 oder 2, vom Bestattungstag an berechnet, verlängert.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden.

2. Der § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Urnenstelen

- 1) Urnenstelen sind Urnengrabstätten, an deren Kammern über eine bestimmte Zeit ein Nutzungsrecht erteilt wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- 2) Urnenstelen werden abgegeben, sobald ein Todesfall vorliegt. Die Nutzungsrechte werden für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Verlängerung durch eine Zweitbelegung innerhalb der geltenden Nutzungszeit ist möglich. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. In einer

Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

- 3) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Urnenkammer werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt.
- 4) Urnenkammer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Föritzal. Die Beschriftung (Vor- und Familienname ggf. Geburts- und Sterbedatum) der Abdeckplatten veranlassen die Nutzungsberechtigten, spätestens 4 Wochen nach Beisetzung.
- 5) Blumen dürfen nur vor der Urnenstele in die dafür vorgesehene Sammelstelle gelegt werden oder gestellt werden.
- 6) Ein Anspruch auf die erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Urnenstelen besteht nicht.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Föritzal, den 18.05.2022
Gemeinde Föritzal

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 18.05.2022